



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen I / 40	Vorlage 2023/067	Datum 12.04.2023
-----------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	27.04.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	04.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Josef-Annegarn-Schule - Änderung der Organisationsform

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt nach erfolgter Anhörung der Schulkonferenz die Änderung der Organisationsform der Josef-Annegarn-Schule. Sie erteilt den Unterricht ab dem Schuljahr 2024/25 gemäß § 17 a Abs. 3 Schulgesetz NRW als kooperative Sekundarschule ab Klasse 7 in zwei nach unterschiedlichen Anforderungsebenen getrennten Bildungsgängen.

Dieser Beschluss bezieht die Klassen 5 und 6 des Schuljahres 2023/24 mit ein, wenn ein entsprechendes Votum der Klassenpflegschaften vorliegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Münster den entsprechenden Antrag auf Änderung der Organisationsform zu stellen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

A. Ausgangslage

Zum Schuljahr 2016/2017 erfolgte die Umwandlung der Josef-Annegarn-Schule von einer Verbundschule zur Sekundarschule. Die Bezirksregierung Münster hat mit Bescheid vom 25.01.2016 den Beschluss des Rates der Gemeinde Ostbevern vom 12.11.2015, der die Überführung (Änderung) der Josef-Annegarn-Schule, Gemeinschaftshauptschule mit Realschule im organisatorischen Verbund in eine Sekundarschule zum 01.08.2016 vorsieht, genehmigt. Die Sekundarschule wird seitdem als gebundene Ganztagschule geführt. Aufgrund des damals von der Schule erarbeiteten pädagogischen Konzeptes wurde die Josef-Annegarn-Schule antragsgemäß als **teilintegrierte Sekundarschule** genehmigt.

B. Mögliche Organisationsformen

Der Unterricht in einer Sekundarschule ist im besonderen Maße der individuellen Förderung verpflichtet. § 17 a Abs. 3 des Schulgesetzes NRW sieht hinsichtlich der Umsetzung dieser Leitlinien vor, dass der Unterricht in den Klassen 5 und 6 in integrierter und binnendifferenzierter Form im Klassenverband stattfindet. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder kooperativ erteilt werden:

- Der Begriff „teilintegriert“ steht für die Unterrichtserteilung in einer Klasse. Dabei wird bei der Bildung der Klassen nicht nach Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler unterschieden. Sie werden in einer integrierten Sekundarschule von Jahrgang 5 bis Jahrgang 10 in einer Klasse gemeinsam unterrichtet. Eine Differenzierung der Leistungsanforderung erfolgt innerhalb des Unterrichts im Klassenverband (Binnendifferenzierung).
- In einer teilintegrierten Sekundarschule wird ab Jahrgangsstufe 7 eine äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Kernfächern durchgeführt. Der Unterricht findet in den differenzierten Fächern in Grundkursen und Erweiterungskursen statt. Der Unterricht in den übrigen Fächern erfolgt im Klassenverband.

- In einer kooperativen Sekundarschule können ab der Jahrgangsstufe 7 Klassen auf 2 Niveaustufen (Bildungsgang Grundebene und Bildungsgang Erweiterungsebene = 2-Säulen-Modell) oder 3 Niveaustufen (Hauptschule und Realschule und Gymnasium = 3-Säulen-Modell) gebildet werden. Der Unterricht wird innerhalb dieser Klassen entsprechend der Anforderungen des jeweiligen Bildungsgangs erteilt.

Die Sekundarschule gewährt in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards. In NRW überwiegt die Anzahl der teilentegriert geführten Sekundarschulen.

C. Überlegungen der Josef-Annegarn-Schule zur Änderung der Organisationsform

Der Schulleiter der Josef-Annegarn-Schule, Herr Behnen, hat in der Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses am 21.03.2023 die 4 Modelle der Sekundarschule und die Beweggründe der Schule für die Änderung der Organisationsform erläutert. Auf die als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügte Präsentation wird verwiesen.

In der Lehrerkonferenz am 24.10.2022 hat das Kollegium mit sehr großer Mehrheit dafür plädiert, die Organisationsform der JAS in ein kooperatives 2-Säulen-Modell umzuwandeln.

In der Schulpflegschaftssitzung am 22.02.2023 haben sich die Elternvertreter/innen der JAS nahezu einstimmig diesem Votum angeschlossen.

Die Sitzung der Schulkonferenz ist für den 19.04.2023 terminiert. Die Josef-Annegarn-Schule ist zuversichtlich, dass ein entsprechender Antrag der Schulkonferenz auf Änderung der Organisationsform an den Schulträger zur Beratung und Entscheidung gestellt werden wird.

D. Rechtliche Grundlagen

Die Änderung der Organisationsform von Sekundarschulen ist schulgesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW verweist hierzu auf die Gesetzesbegründung zum 6. Schulrechtsänderungsgesetz:

„Ein Schulträger kann nach Anhörung der Schulkonferenz durch Änderung der Schule die Organisationsform für künftige Schülerinnen und Schüler neu bestimmen. Eine Schulkonferenz kann dem Schulträger Änderungen der Organisationsform vorschlagen (§ 65 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW).

Die Änderung der Organisationsform ist daher als Änderung einer Schule im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW zu behandeln. Erforderlich ist demnach ein Antrag des Schulträgers an die Bezirksregierung, dem ein entsprechender Ratsbeschluss und ein Nachweis über die ordnungsgemäße Beteiligung der Schulkonferenz beizufügen sind.

Da auch nach der Änderung der Organisationsform ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb sichergestellt sein muss, ist vor der Genehmigung grundsätzlich ein schulfachliches Votum einzuholen. Die Vorlage eines angepassten pädagogischen Konzeptes ist aufgrund der verbindlichen Vorgaben in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung S I für die unterschiedlichen Organisationsformen der Sekundarschule nicht zwingend erforderlich.

Die Änderung der Organisationsform entfaltet nur bedingt Außenwirkung, so dass die erneute Herstellung eines regionalen Konsenses und somit die Beteiligung der benachbarten Schulträger nicht erforderlich ist. Ebenso unterliegt die Genehmigung der Änderung der Organisationsform der Schule nicht dem Zustimmungsvorbehalt durch das Ministerium. Die Änderung ist dem Ministerium lediglich anzuzeigen.

Soweit eine Änderung der Organisationsform zum nachfolgenden Schuljahr beabsichtigt ist, muss die Antragstellung grundsätzlich frühzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens für die weiterführenden Schulen erfolgen. Nur so ist gewährleistet, dass die Eltern der Grundschulabgänger eine informierte Anmeldeentscheidung treffen können. Nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung ist die Änderung der Organisationsform nur für künftige Schülerinnen und Schüler möglich. Insofern käme eine Änderung zum Schuljahr 2024/2025 in Betracht.

Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW von Juli 2014 ist eine „rückwirkende“ Änderung der Organisationsform auch für die Klassen 5 und 6 auf Elternwunsch noch möglich, da diese Jahrgänge noch in keines der Differenzierungsmodelle eingetreten sind.

E. Antrag der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion bittet mit Schreiben vom 11.04.2023 um Beantwortung von Fragen zur Änderung der Organisationsform der Josef-Annegarn-Schule. Der Antrag nebst Fragen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt. Herr Schulleiter Behnen wurde um Beantwortung der Fragen gebeten.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleitung

Anlagen

Vorlage 2023/067, Anlage 01 - Präsentation der Josef-Annegarn-Schule zu den Modellen der Sekundarschule

Vorlage 2023/067, Anlage 02 - Antrag der SPD-Fraktion nebst Fragen zur Änderung der Organisationsform der Josef-Annegarn-Schule